

Hinweise

für Feste mit herausragendem Anlass

Gem. § 13 Abs. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 14.10.2020 sind Feste außerhalb von Wohnungen nur aus herausragendem Anlass mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig.

Hinweise:

- Herausragende Anlässe sind z. B. Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Abschlussfeiern.
- Für Feste, die **bis zum 10.10.2020** bei der Stadt Bad Oeynhausen angezeigt wurden und die noch im Oktober 2020 stattfinden, besteht bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 5 CoronaSchVO **Vertrauensschutz, d. h. diese können weiterhin stattfinden**. Achtung: sollte der Inzidenzwert von 35 überschritten werden, gilt auch für diese Feste eine Teilnehmerhöchstzahl von 50 Personen.

Im Übrigen gilt:

- **Abweichende Teilnehmergrenzen** gelten gemäß § 15a CoronaSchVO bei erhöhter 7-Tages-Inzidenz in der Kommune des Veranstaltungsortes. Liegt die 7-Tages-Inzidenz, bezogen auf den Kreis Minden-Lübbecke, über dem Wert von **35**, werden umgehend von den zuständigen Stellen weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abgestimmt und umgesetzt. Das bedeutet, dass kurzfristig weitere Einschränkungen verfügt werden.
- Liegt die 7-Tages-Inzidenz bei **50**, sind noch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. So dürfen an Festen nur noch 25 Personen teilnehmen.
- Informationen zur 7-Tages- Inzidenz finden Sie auf der Homepage des Landeszentrums Gesundheit NRW.
https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Für Rückfragen steht Ihnen das Bürgertelefon unter der Rufnummer 05731 14-1000 zur Verfügung.